

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 16.08.2010

Ausschließliche Kompetenz der Gesellschafterversammlung für die Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung

Nach dem kürzlich bekannt gewordenen, rechtskräftigen Urteil des OLG Düsseldorf vom 23.04.2009 - 6 U 58/08 - bedarf neben der Erteilung und Änderung einer Pensionszusage zugunsten eines Gesellschafter-Geschäftsführers oder eines Fremd-Geschäftsführers auch die Verpfändung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Diese Rechtsauffassung weicht von der bisherigen Rechtsansicht der herrschenden Literatur ab.

Zum Hintergrund

Schon im Jahre 1991 hat der BGH in seiner Entscheidung vom 25.03.91 - II ZR 169/90 (BB 1991 S. 927) Grundsätze über die Begründung und Ergänzung von GmbH-Geschäftsführer-Verträgen aufgestellt, die auch für Pensionszusagen von Bedeutung sind. Danach hat sowohl die Begründung als auch die inhaltliche Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses eines GmbH-Geschäftsführers zwingend durch einen Gesellschafter-Beschluss zu erfolgen. Dies gilt für den Geschäftsführervertrag als solchen wie auch für eine Versorgungszusage, die bekanntlich Bestandteil des Geschäftsführervertrags sein kann oder auch in Gestalt einer selbständigen Zusage zur Rechtsgrundlage wird.

Die vom BGH gestellten Anforderungen werden dadurch erfüllt, dass ein Gesellschafter-Beschluss das gesamte vertragliche Regelungswerk umfasst. Alternativ kann die Gesellschafterversammlung eine Ermächtigung im Beschlusswege herbeiführen, die die inhaltliche Gestaltung und die rechtliche Begründung an den oder die Geschäftsführer delegiert.

Geschäftsführerverträge, die ohne Beachtung dieses Formerfordernisses abgeschlossen werden, sind schwebend unwirksam. Dies gilt z. B. für die häufig anzutreffende Praxis, dass beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer, diese sich wechselseitig Versorgungszusagen erteilen oder vorhandene Zusagen verbessern.

Urteil des OLG Düsseldorf

Nach dem o. g. Urteil des OLG Düsseldorf gilt das Formerfordernis nicht nur für die Begründung und Ergänzung einer Pensionszusage, sondern auch für die zur Sicherung der Ansprüche aus einer Pensionszusage vorgenommene Verpfändung der Rückdeckungsversicherung.

Das Gericht hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem zugunsten des Gesellschafter-Geschäftsführers mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Pensionszusage erteilt wurde. Die zur Finanzierung abgeschlossene Rückdeckungsversicherung wurde zur Insolvenzsicherung separat verpfändet. Ein eigenständiger Gesellschafterbeschluss hierfür wurde nicht gefasst. In der später eintretenden Insolvenz des Unternehmens machte der Insolvenzverwalter die Unwirksamkeit der Verpfändung geltend, die das OLG bestätigte.

In seiner Begründung führt das Gericht aus, dass die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung unmittelbar die Bedingungen des Geschäftsführer-Anstellungsvertrags betrifft. Durch die Verpfändung wird der bereits erteilten Pensionszusage eine neue Qualität verschafft, indem sie diese grundsätzlich insolvenzfest macht. In diesem Sinne hat die Verpfändung einen eigenständigen, über die Pensionszusage als solche hinausgehenden Entgeltcharakter.

<u>Fazit</u>

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist sowohl bei Gesellschafter-Geschäftsführern als auch bei Fremd-Geschäftsführern zu beachten, wirkt sich jedoch nur auf Pensionszusagen aus. Bei den Durchführungswegen Unterstützungskasse und Pensionsfonds erfolgt die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung bzw. Finanzierungsmittel nicht durch den Arbeitgeber, sondern durch den Versorgungsträger.



Auch wenn wir die Rechtsansicht des OLG Düsseldorf nicht teilen, regen wir dennoch aus Gründen der Rechtssicherheit an, dass Sie Ihren Gesellschafterbeschluss zur betrieblichen Altersversorgung auf die Einhaltung der vom OLG Düsseldorf aufgestellten Grundsätze hin überprüfen, so dass gegebenenfalls durch entsprechende Gesellschafterentschließung der Mangel geheilt werden kann. Dies sollte neben der Sicherstellung des Insolvenzschutzes auch hinsichtlich der Bilanzierung vor dem Hintergrund der Anforderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geschehen. Danach können Vermögenswerte aus wirksam verpfändeten Rückdeckungsversicherungen mit der Pensionsrückstellung saldiert werden.

Bei Neuerteilung einer Pensionszusage mit Verpfändung der Rückdeckungsversicherung empfehlen wir, im Gesellschafterbeschluss über die Erteilung der Zusage zugleich über die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung zu beschließen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG Jürgen Abstreiter Herbststr. 36a 82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760 Fax: +49 (0)8142 57103 Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: <u>j.abstreiter@wbja.de</u> Internet: <u>www.wbja.de</u>